

Exakt Hotmelt 061 Polyamid-B

<u>Klebstofftyp:</u>	Schmelzklebstoff auf Basis Polyamid.
<u>Einsatzgebiet:</u>	Verklebung von Pappe, Holz und Holzwerkstoffen, Leder, Geweben, verschiedenen Kunststoffen sowie Aluminium und Stahl.
<u>Produkteigenschaften:</u>	Arbeitstemperatur: 180°C – 210°C Viskosität / 180°C: ca. 4.000 mPas (in Anlehnung an DIN 53 211) Offene Zeit: ca. 15 sec. (3 mm Raupenauftrag; Holz bei 20°C, Arbeitstemperatur 180°C) Farbe: honigfarben, transluzent Erweichungspunkt: ca. 158°C (DIN 52 011) Lieferform: Sticks Ø 11,3 mm
<u>Klebeeigenschaften:</u>	Exakt Hotmelt 061 Polyamid-B besitzt eine kurze offene Zeit bei und Verarbeitungs schnellem Abbindevermögen und gute Haftungseigenschaften.
<u>Hinweise:</u>	Er bildet elastische Klebefugen mit günstiger Kälteflexibilität und erhöhter Wärmestandsfestigkeit. Die Klebeflächen müssen stabil, trocken und frei von Fett und Trennmitteln sein. Die Verklebbarkeit von Oberflächen hängt von deren Zusammensetzung und Oberflächenzustand ab und muß jeweils vorgeprüft werden. Ein Schmirgeln der Klebeflächen verbessert vielfach die Haftung (Schleifstaub entfernen). Gut wärmeleitende Substrate sollten vorgewärmt werden.
<u>Lagerung:</u>	Bei Ausschluß von Feuchtigkeit langfristig. Angebrochene Packung sofort wieder luftdicht verschließen. Hitze, z.B. Sonneneinwirkung, ist unbedingt zu vermeiden, da eine Verformung der Patronen nicht auszuschließen ist.
<u>Entsorgung:</u>	Siehe Sicherheitsdatenblatt
<u>Sicherheitshinweis:</u>	Maßgeblich ist das Sicherheitsdatenblatt

Vorstehende Angaben, insbesondere Vorschläge für die Verarbeitung und Verwendung unserer Produkte, basieren auf unseren praxisnahen Kenntnissen und Erfahrungen. Wegen der unterschiedlichen Materialien und der außerhalb unseres Einflusses liegenden Arbeitsbedingungen empfehlen wir in jedem Falle ausreichende Eigenversuche, um die Eignung unserer Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Verarbeitungszwecke sicherzustellen. Eine Haftung kann weder aus diesen Hinweisen, noch aus einer mündlichen Beratung begründet werden, es sei denn, daß uns in soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Stand März 2005